

Retouren an MA I – Amt für Präsidialangelegenheiten

Stadtmagistrat
Liegenschaftsangelegenheiten
Sachbearbeiterin Veronika Mitterstiller
Telefon +43 512 5360 3225
Email post.liegenschaftsangelegenheiten
@innsbruck.gv.at
Ort, Datum Innsbruck, 08.05.2020

Maglbk/31891/LA-LSA/1/MIV Informationsschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 15. Mai 2020 darf die Gastronomie in Österreich wieder den Betrieb aufnehmen, wobei besondere Regeln einzuhalten sind: Unter anderem dürfen Besuchergruppen nicht mehr als 4 Erwachsene und ihre Kinder umfassen. Weiters muss der Mindestabstand zu den anderen Besuchern mind. 1 Meter betragen - die Einrichtung muss angepasst werden, um diese Regel zu ermöglichen.

Die Stadt Innsbruck möchte alle GastronomInnen mit einem aufrechten Gastgarten-Mietvertrag noch mehr unterstützen und ist bereit, Ihnen **mehr Fläche zur Einhaltung der Abstandsregelungen** zur Verfügung zu stellen. Dies unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die zivilrechtliche Gestattung der Flächenerweiterung erfolgt aufgrund eines entsprechenden Grundsatzbeschlusses des Stadtsenates und gänzlich unentgeltlich. Die Gestattung der Erweiterung bezieht sich nur auf aufrechte Mietverträge und bestehende behördlichen Bewilligungen darf **die bisher bewilligte Zahl an Verabreichungsplätzen dabei nicht überschritten werden**.
2. Bei Gastgärten in Kurzparkzonen wird maximal 1 weiterer Kurzparkzonenparkplatz für die vorübergehende Flächenerweiterung zur Verfügung gestellt.
3. Die Genehmigung zur Flächenerweiterung erfolgt (zivilrechtlich) bis zum Ende der heurigen Gastgartensaison, längstens sohin bis 30.11.2020. Ab 01.12.2020 sind die Flächen vollständig geräumt zu halten. Die Flächenerweiterung erfolgt ausdrücklich als Maßnahme und Entgegenkommen der Stadt Innsbruck infolge Covid-19 und besteht kein Rechtsanspruch auf Fortsetzung für die Saison 2021.
4. **In der Altstadt darf zu keiner Zeit Gastgartenmobiliar unter den Laubengängen aufgestellt werden oder in diese hineinragen**. Aufgrund des Bauprojektes der IKB zur Leitungssanierung müssen die Laubengänge zu jeder Zeit für den Fußgängerverkehr freibleiben.

5. In der Maria-Theresien-Straße, am Burggraben, am Marktgraben, am Adolf-Pichler-Platz, am Marktplatz und in der Altstadt ist die für die Handelsgeschäfte sehr wichtige Ladezone bis 10:30 Uhr unbedingt zu gewährleisten und sind die erforderlichen Durchfahrtsbreiten für die Einsatzfahrzeuge freizuhalten.
6. Die Stadt Innsbruck verzichtet für die gesamte Gastgartensaison 2020 auf den Mietzins. Sämtliche übrigen Bestimmungen des mit Ihnen vereinbarten Mietvertrages bleiben abgesehen von einer etwaigen vorübergehenden Flächenerweiterung voll inhaltlich aufrecht.
7. Der Antrag auf Erweiterung der Gastgartenfläche ist von Ihnen schriftlich bei der Stadt Innsbruck, MA III – Straßenverkehr und Straßenrecht – post.verkehrsrecht@innsbruck.gv.at und MA III – Gewerbe und Betriebsanlagen post.gewerberecht@innsbruck.gv.at unter Beilage eines Lageplans mit einem Vorschlag für die Flächenerweiterung elektronisch zu stellen. Diese Anträge sind der MA I – Referat Liegenschaftsangelegenheiten – post.liegenschaftsangelegenheiten@innsbruck.gv.at zur Kenntnis zu bringen. Nach behördlicher Einzelfallprüfung und nach Vorliegen der erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen ergeht die Entscheidung der Behörden mittels Bescheid und sind die Abgabengebühren binnen offener Frist einzuzahlen. Die im Zusammenhang mit der verkehrsrechtlichen Bewilligung zu entrichtenden Verwaltungsabgaben betragen € 14,30 pro Antrag zuzüglich einer flächenbezogenen Gebühr (abhängig von der Größe), von bis zu maximal € 550,--.
8. Gewerberechtlich wird auf die Möglichkeit der Anzeige eines Gastgartens mit maximal 75 Verabreichungsplätzen gem. § 76a Gewerbeordnung verwiesen. Nähere Auskünfte dazu erteilt das Referat Gewerbe und Betriebsanlagen. Für den gewerberechtlichen Bescheid fällt keine Gebühr an.
9. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Stadt Innsbruck um eine österreichweite Ausnahme bemüht, damit dieses gewerberechtliche Verfahren bei Vorliegen eines bereits gewerbebehördlich genehmigten Gastgartens und bei lediglicher Vergrößerung der Gastgartenfläche befristet bis Ende 2020 ausgesetzt werden kann.

Es wird festgehalten, dass Neuansuchen zur Genehmigung eines Gastgartens nur vorbehaltlich der positiven Gastgartenverhandlung und nach positiver Beschlussfassung im Stadtsenat genehmigt werden. Diese Genehmigungen, wie auch Flächenerweiterungen, die aufgrund einer Erhöhung der Verabreichungsplätze erfolgen, sind entgeltlich und ist darüber hinaus eine Vertragsergänzung nötig.

**INNS'
BRUCK**



Landeshauptstadt Innsbruck

Liegenschaftsangelegenheiten

Maria-Theresien-Straße 18

A-6020 Innsbruck

Telefon +43 512 5360 - 3225

post.liegenschaftsangelegenheiten@innsbruck.gv.at

www.innsbruck.gv.at